

Bezeichnung der Bauleistung:

OV-B-474-130-26	Rahmenvertrag Instandsetzung Verkehrsanlagen 2026-2030

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Rahmenvertragsbedingungen)

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam als Träger der Straßenbaulast beabsichtigt eine Rahmenvereinbarung mit max. 10 Wirtschaftsteilnehmern zur Ausführung von Bauleistungen an Verkehrsanlagen im bestehenden öffentlichen Straßennetz im gesamten Stadtgebiet abzuschließen. Hierbei wird der Vertrag mit den 10 Unternehmen geschlossen, die im zugrundeliegenden Vergabeverfahren das wirtschaftlichste Angebot in Bezug auf das Zuschlagskriterium Preis abgeben haben.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Erbringung von Bauleistungen zur Instandsetzung der Verkehrsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam auf Basis von Einzelaufträgen zu den in diesem Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen. Der Rahmenvertrag umfasst die Ausführung von Bauleistungen an Verkehrsanlagen im bestehenden öffentlichen Straßennetz im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam und betrifft Baumaßnahmen im Rahmen der baulichen Optimierung, der laufenden Instandsetzung sowie bei erforderlichen Neu- und Veränderungsbauten. Die Leistungen können auch Instandsetzungsmaßnahmen zur Gefahrenbeseitigung im Havariefall umfassen. Bauleistungen im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen sind ausgenommen.

(2)

Eine Beschreibung der in jedem Einzelabruf maßgeblichen Leistungen ist in der Baubeschreibung zum Rahmenvertrag sowie in Abhängigkeit des konkretisierten Einzelabrufes im Leistungskatalog gem. Leistungsverzeichnis, welche über die Vergabeunterlagen Bestandteil dieses Vertrages werden, niedergelegt.

(3)

Das nach § 4a Abs. 1 Satz 2 VOB/A ermittelte Auftragsvolumen für alle Einzelabrufe im Laufe dieser Rahmenvereinbarung beträgt voraussichtlich 13.214.950 € (brutto). Vorgenannte Wertgrenze gilt als nicht abschließend.

Der Auftragswert eines Einzelauftrages kann maximal 350.000 € (brutto) zum Zeitpunkt des Einzelabrufes betragen.

(4)

Eine Abrufverpflichtung besteht nicht. Der Auftraggeber hat zudem das Recht, Baumaßnahmen gleicher Art auch außerhalb des Rahmenvertrages zu beauftragen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteil des Rahmenvertrages gelten:

- sämtliche Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung bestehend aus Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis des Auftraggebers
- das Angebot des Rahmenvertragspartners
- die jeweiligen Einzelabrufe des Auftraggebers nebst Anlagen und bepreistem Abrufleistungsverzeichnis
- die Annahmeerklärung des Rahmenvertragspartners zum Einzelabruf
- der durch den Rahmenvertragspartner vorgelegte und durch den Auftraggeber bestätigte Bauzeitenplan mit Personaleinsatzplan.

Für den jeweiligen Einzelauftrag gem. Einzelabruf gelten zudem die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Abschluss dieses Rahmenvertrages geltenden Fassung.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1)

Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Sie beginnt am 01.11.2026 und mind. 4 Wochen nach erfolgter Zuschlagserteilung. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres kündigt. Der Rahmenvertrag läuft maximal 4 Jahre entsprechend § 21 Abs.6 VGV.

(2)

Die Fristen zur konkreten Leistungserbringung regelt der Einzelauftrag.

(3)

Vor dem Ende der Rahmenvertragslaufzeit erteilte Einzelaufträge sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Rahmenvertrages sowie des Einzelabrufes zu erfüllen.

§ 4 Zustände kommen des Einzelauftrages durch Einzelabruf

(1)

Die Einzelaufträge werden in Textform im Wege des Einzelabrufes nach den folgenden Bestimmungen erteilt, sofern nichts Abweichendes für die Beauftragung von Leistungen im Havariefall nach Absatz 2 geregelt ist.

(a) Auswahl des zu beauftragenden Rahmenvertragspartners

Der abrufberechtigte Mitarbeiter des Auftraggebers generiert anhand der für den Einzelabruf benötigten Leistungspositionen und Mengen aus den Leistungsverzeichnissen sämtlicher Rahmenvertragspartner je ein bepreistes Abrufleistungsverzeichnis. Aus diesen Abrufleistungsverzeichnissen wird der günstigste Gesamtpreis für die Baumaßnahme ermittelt.

Derjenige Rahmenvertragspartner, der gemäß dem Preisvergleich das Abrufleistungsverzeichnis mit dem niedrigsten Gesamtpreis vorhält, wird für die mögliche Ausführung des Einzelauftrages ausgewählt.

Bei gleichem Gesamtpreis von Abrufleistungsverzeichnissen (Preisgruppe) bildet sich vorgenannte Rangfolge zur Auswahl des aufzufordernden Rahmenvertragspartners zusätzlich unter Berücksichtigung des Wertes von bereits vergebenen Einzelabrufen während der gesamten Dauer des Rahmenvertrages. Dabei liegt derjenige Rahmenvertragspartner mit gleichem Gesamtpreis innerhalb einer Preisgruppe an erster Stelle, der wertmäßig den geringsten Umfang an Einzelabrufen von den Rahmenvertragspartnern der gleichen Preisgruppe erhalten hat.

Maßgeblich für die Wertberechnung sind die schlussgerechneten Auftragssummen aus diesem Vertrag zuzüglich der beauftragten Auftragswerte für noch erledigte Einzelabrufe. Die übrigen Rahmenvertragspartner einer Preisgruppe ordnen sich entsprechend ein. Zu Beginn des Vertrages

entscheidet die Rangfolge in einer Preisgruppe das Los.

(b) Übermittlung des Einzelabrufes

Der ausgewählte Rahmenvertragspartner erhält per Mail eine Anfrage übermittelt, ob er die Ausführung der Leistung zu den angegebenen Bedingungen annimmt. Der Auftraggeber stellt zu diesem Zwecke mit der Anfrage folgende Auftragsinformationen und -unterlagen zur Verfügung:

- das Abrufleistungsverzeichnis,
- Angaben zur Lage und Straßenklassifikation des Objektes,
- ggf. vorhabenabhängige Ergänzungen zur Baubeschreibung (z. B. zu berücksichtigende Maßnahmen Dritter)
- ggf. Angaben zum Baubeginn und zum Fertigstellungstermin. Im Regelfall ist ein Baubeginn 4 Wochen nach Abruf vorgesehen. Ausnahmsweise – insbesondere bei größeren Baumaßnahmen erfolgt der Abruf bereits Monate im Vorneherein.
- ggf. Angabe von Einzelfristen

(c) Erklärungen des Rahmenvertragspartners und Zustandekommen des Einzelauftrages

Der angefragte Rahmenvertragspartner hat die Annahme des Einzelabrufs mit dem anliegenden Formular (Erklärung zur Auftragsannahme/-ablehnung gemäß Anlage 2) per Mail binnen 24 Stunden (werktags) zu bestätigen oder abzulehnen.

Nimmt der angefragte Rahmenvertragspartner an, kommt der Einzelauftrag unter der Bedingung eines vorzulegenden und vom Auftraggeber zu bestätigenden Bauzeitenplans zustande. Der Rahmenvertragspartner ist daher verpflichtet, dem Auftraggeber binnen 3 Wochen nach Zugang des Einzelabrufes einen Bauzeitenplan unter Angabe des für die Ausführung vorgesehenen Personals zu übergeben (Personaleinsatzplan). Für das Personal ist hierbei die vorgesehene Funktion anzugeben. Der Auftraggeber prüft den Bauzeitenplan inklusive Personaleinsatzplan und bestätigt diesen per Mail, sofern keine Gründe bestehen, die eine Anpassung/Nachbesserung erfordern. Andernfalls unterrichtet der Auftraggeber den Rahmenvertragspartner über etwaige Mängel/Anpassungsbedarfe und bietet diesem die Möglichkeit zur Nachbesserung.

Erklärt der Einzelabrufnehmer einen Einzelabruf nicht annehmen zu wollen oder wird der Bauzeitenplan vom Auftraggeber nicht bestätigt, weil dieser trotz eingeräumter Möglichkeit zur Anpassung/Nachbesserung keine Gewähr für eine fristgerechte oder mangels Fristen keine annehmbare Bauausführung in zeitlicher Hinsicht erwarten lässt, kommt der Einzelauftrag nicht zustande. In diesem Fall wird der im Preisvergleich der Abrufleistungsverzeichnisse in der Rangfolge nachfolgend platzierte Rahmenvertragspartner gemäß oben beschriebenem Ablauf ermittelt und angefragt (usw.)

(2)

Abweichend zum vorgenannten Verfahren werden Einzelaufträge für unaufschiebbare bzw. sofort zu erledigende Arbeiten im sog. Havariefall nach den folgenden Bestimmungen erteilt.

Für derart sofort zu erledigende bzw. unaufschiebbare Arbeiten erfolgt die Auswahl des zu beauftragenden Rahmenvertragspartners unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit (Kapazität) für die unverzügliche Ausführung. Die Abfrage erfolgt anhand der Wertungsrangfolge für die Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren zum Rahmenvertrag, immer beginnend beim Erstplatzierten. Mit der Abfrage wird in der Regel per Mail eine grobe Beschreibung der zu erbringenden Leistungen aufgegeben. In dieser E-Mail werden die Mengenvordersätze so konkret beschrieben, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, ausschließlich den konkreten Havariezustand fachgerecht zu beseitigen. Dieser Umstand tritt im Mittel zweimal jährlich auf. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass diese Regelung dazu führen kann, dass nach Beseitigung des konkreten Havariezustandes ein zweites Unternehmen die ggf. erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach dem Havariefall ausführen wird. Nach entsprechender Auftragsannahme in Textform durch den Rahmenvertragspartner erfolgt eine weitergehende Abstimmung und Festlegung der zu erbringenden Havarieleistungen im Rahmen eines unverzüglich zu vereinbarenden Vor-Ort-Termins, die zu dokumentieren ist.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die vorgenannte Anfrage sowie Auftragsannahme mündlich oder fernmündlich erfolgen, sie sind vom Auftraggeber sowie Rahmenvertragspartner jedoch unverzüglich in Textform nachträglich zu bestätigen.

(3)

Abruf- und Erklärungsberechtigte für die zuvor beschriebenen Maßnahmen des Auftraggebers sind Bediensteten des Fachbereichs Mobilität und technische Infrastruktur. Eine entsprechende Liste des abrufberechtigten Personenkreises wird nach Zuschlagserteilung übergeben. Änderungen teilt der Auftraggeber schriftlich mit. Anordnungen, die eine Änderung oder Anpassung des Abrufleistungsverzeichnisses bedingen, dürfen ebenfalls nur von vorgenannten Bediensteten getroffen werden.

§ 5 Pflichten des Rahmenvertragspartners

(1)

Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, die mit dem Einzelabruf abgerufenen Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt zu erbringen. Hierbei hat der Rahmenvertragspartner für eine kontinuierliche Bautätigkeit Sorge zu tragen.

(2)

Der Rahmenvertragspartner hat die im Einzelabruf geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen. Bei Havarieaufträgen gemäß § 4 Abs. 2 wird ein Baubeginn binnen weniger Stunden erwartet.

(3)

Sofern nicht bereits erfolgt, hat der Rahmenvertragspartner dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss des Rahmenvertrages einen bevollmächtigten Vertreter für die Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen der Durchführung des Rahmenvertrages sowie des Einzelauftrages namentlich sowie mit Kontaktdaten zu benennen. Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Ferner sind bei Abschluss des Rahmenvertrages die Kontaktdaten für die Übermittlung des Einzelabrufes nach § 4 dem Auftraggeber bereit zu stellen. Der Rahmenvertragspartner trägt für die Erreichbarkeit und Aktualisierung der Kontaktdaten die alleinige Sorge.

(4)

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Rahmenvertragspartner verpflichtet, Arbeiten anderer Fachlose (Gewerke) geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.

(5)

Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Rahmenvertragspartner die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelabruf keine Regelung enthält.

§ 6 Vergütung

(1)

Der Auftraggeber ist im Rahmen jedes Einzelabrufes verpflichtet, für die in Anspruch genommenen Leistungen, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Es wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses zum Rahmenvertrag unter Anrechnung der angebotenen Auf-/Abschläge gemäß Angebotsblatt für die jeweils abgerufenen Einzelpositionen ergibt. Dies gilt auch für erst bei der Ausführung erkennbare Leistungen, zusätzlich angeordnete oder nachträglich anerkannte Leistungen.

§ 7 Wertsicherung

Die als Gegenleistung für die geschuldete Werkleistung vertraglich vereinbarte Vergütung wird durch Anpassung an die Entwicklung amtlicher Preisindizes wie folgt wertgesichert:

(1) Vertragsindizes für Vergütung

1. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Positionen

- 1.1.2 Hilfsleistungen
- 1.16 Stundensätze Baumaschinen/ Stundenlohn

wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Straßenbau“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr **2015** = 100, wertgesichert.

2. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.2.4. Verkehrssicherung, sonstige Leistungen wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV“, Bestandteil des Index „Instandhaltung von Wohngebäuden (Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr **2015** = 100, wertgesichert.

3. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Positionen

- 1.3.1 Bauwerke
- 1.3.2 Abbruch/Rückbau, Sonstiges

wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Mauerarbeiten“, Bestandteil des Index „Straßenbau“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr **2015** = 100, wertgesichert.

4. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.4 Erdbau wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Erdbau“, Bestandteil des Index „Straßenbau“ veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.

5. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.5 Landschaftsbau wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Landschaftsbauarbeiten“, Bestandteil des Index „Außenanlagen“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank GENESIS-Online „Bauwirtschaft“ Code 61261-0008 (Quartal), wertgesichert.

6. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.6 Ungebundene Tragschichten und Deckschichten wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Verkehrswegebau, Oberbausch. ohne Bindem.“, Bestandteil des Index „Straßenbau“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.

7. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Positionen

- 1.7 Pflasterbeläge aus Naturstein
- 1.8 Pflaster- und Plattenbeläge aus Beton
- 1.9 Sonstige Beläge aus Beton
- 1.10 Bordsteine

wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Verkehrswegebau, Pflaster., Platten., Einfass.“, Bestandteil des Index „Straßenbau“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.

8. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.11 Betonbauweisen wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Verkehrswegebau, Oberbausch. m. hydr. Bindem.“, Bestandteil des Index „Straßenbau“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.
9. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.12 Asphaltbauweisen wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Verkehrswegebau, Oberbausch. aus Asphalt“, Bestandteil des Index „Straßenbau“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.
10. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.13 Fugensanierung in Bauteilen wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Abdichtungsarbeiten“, Bestandteil des Index „Brücken im Straßenbau“ veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.
11. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.15 Regenentwässerung wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Entwässerungskanalarbeiten“, Bestandteil des Index „Straßenbau“ veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.
12. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.17 Fahrbahnmarkierung wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen“, Bestandteil des Index „Straßenbau“ veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.
13. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Positionen
 - 1.18 Beschilderung und Ausstattung
 - 1.20 Schutz- und Leiteinrichtungenwird durch Anbindung an den Baupreisindex „Metallbauarbeiten“, Bestandteil des Index „Straßenbau“ veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.
14. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Position 1.21 Baustoffuntersuchungen wird durch Anbindung an den Baupreisindex „Baubezogene Ingenieurdienstleistungen“, Bestandteil des Index „Straßenbau“ veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Basisjahr 2015 = 100, wertgesichert.

(2) Zeitpunkt der Anpassung der Vergütung

Eine Anpassung der Vergütung erfolgt erstmals 12 Monate nach Zuschlag und anschließend jährlich. Die Vergütungsanpassung erfolgt nur, wenn sich die in § 7 Abs. 1 genannten Vertragsindizes zu den maßgeblichen Zeitpunkten im Vergleich zum Ausgangspunkt bzw. zur letzten Anpassung um 2 % oder mehr erhöht oder ermäßigt haben.

Liegt der Zeitpunkt der Vergütungsanpassung innerhalb eines Ausführungszeitraumes eines Einzelabrufes (von Abruf der Leistung bis Abnahme der Leistung), unterliegen die bereits vor dem Termin der Vergütungsanpassung erbrachten Leistungen keiner Vergütungsanpassung.

Berechnung der Überschreitung der Bagatellgrenze von 2 % nach 12 Monaten

Anzuwendender Index gemäß § 7.1:

(z.B. Baupreisindex „Straßenbau“,)

Indexwert gemäß § 7.3 (DPI₀): (Zahlenwert)

Indexwert gemäß § 7.4 (DPI_L): (Zahlenwert)

____ (DPI₀) / 100 x 2 = ____ %-Punkte (Bagatellgrenze) = 2 %

____ (DPI_L) - ____ (DPI₀) = ____ %-Punkte > ____ %-Punkte (Bagatellgrenze)

Berechnung der Überschreitung der Bagatellgrenze von 2 % für die weiteren Intervalle

Anzuwendender Index gemäß § 7.1: (z.B. Baupreisindex „Straßenbau“)

Indexwert des Monats, der bei der letzten Preisanpassung als § 7.4-Wert zugrunde gelegt worden ist (DPI_B):

(Zahlenwert; Anm.: Ist mangels Überschreitung der Bagatellgrenze keine Anpassung erfolgt, findet der vereinbarte/bei Zuschlagserteilung geltende

wert gemäß § 7.3 oder der jeweils zuletzt angewandte § 7.4-Wert Anwendung)

Indexwert gemäß § 7.4 (DPI_L): (Zahlenwert)

____ (DPI_B) / 100 x 2 = ____ %-Punkte (Bagatellgrenze) = 2 %

____ (DPI_L) - ____ (DPI_B) = ____ %-Punkte > ____ %-Punkte (Bagatellgrenze)

(3) Ausgangspunkt

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Indexstände als Ausgangspunkt für die Berechnung der Wertsicherung:

1. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum ____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** ____) – Indexstand = ____ .
2. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum ____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** ____) – Indexstand = ____ .
3. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 3 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum ____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** ____) – Indexstand = ____ .
4. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 4 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum ____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** ____) – Indexstand = ____ .
5. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 5 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum ____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** ____) – Indexstand = ____ .

6. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 6 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .
7. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 7 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .
8. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 8 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .
9. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 9 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .
10. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 10 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .
11. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 11 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .
12. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 12 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .
13. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 13 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .
14. für den Baupreisindex nach § 7 Abs. 1 Ziff. 14 den Indexstand, der in der ____-ten Vierteljahresausgabe zum _____ [Monat/Jahreszahl] durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wurde (**Anlage** _____) – Indexstand = _____ .

Sofern vorstehend keine Indexstände vereinbart werden, gilt jeweils der im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung zuletzt veröffentlichte Indexstand.

(4) Anpassungsstand

Maßgeblicher Stand für die Durchführung der Wertsicherungsanpassung der Vergütung (Anpassungsstand) ist der Stand des Vertragsindex, wie er sich zum Zeitpunkt der Anpassung aus der letzten veröffentlichten Vierteljahresausgabe ergibt.

(5) Umsatzsteueränderung

Soweit sich der Umsatzsteuersatz hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers zwischen einem Ausgangspunkt und dem Anpassungsstand verringert oder erhöht, wird die Entwicklung der Preisindizes nach § 7 Abs. 1 im entsprechenden Betrachtungszeitraum durch Anpassung des Index in Höhe der Umsatzsteueränderung bereinigt. Für die Bereinigung ist davon auszugehen, dass sich die Veränderung des Umsatzsteuersatzes vollständig in dem jeweiligen Index niederschlägt.

(6) Anwendbarkeit des Preisklauselgesetzes

Die Regelung in § 7 unterliegt dem Preisklauselgesetz (PrKG). Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 PrKG erfüllt sind und das Verbot des § 1 Abs. 1 PrKG daher nicht

greift. Sollte sich dies als nichtzutreffend erweisen, berührt dies die Rechtswirksamkeit dieses Projektvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden dann eine neue Wertsicherungsklausel vereinbaren, die zulässig ist und die dem wirtschaftlichen Zweck der hier vereinbarten Klausel möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn die Wertsicherungsklausel aus anderen Gründen unwirksam werden sollte.

(7) Nichtfortsetzung oder Ersetzung eines Index

Wird der jeweilige Preisindex während des Vertragszeitraums nicht mehr fortgesetzt und durch einen anderen Index ersetzt, ist dieser Index für die Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Ein Index gilt auch als nicht mehr fortgesetzt, wenn er so abgeändert wird, dass er im Hinblick auf die nach diesem Projektvertrag geschuldeten Leistungen wirtschaftlich nicht mehr gleichwertig ist. Wird der nicht mehr fortgesetzte Preisindex nicht durch einen anderen Index ersetzt, ist ein Index zu wählen, der dem bisherigen Index wirtschaftlich möglichst nahekommt. Hierzu können einzelne Indizes ggf. gewichtet, kombiniert und/oder angepasst werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen eine neue entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren. Können sich die Vertragsparteien nicht auf einen neuen Vertragsindex einigen, kann jede Vertragspartei die Einholung eines Schiedsgutachtens verlangen.

§ 8 Kündigung

Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber oder vom Rahmenvertragspartner nur aus wichtigem Grund ganz oder teilweise gekündigt werden.

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- der Rahmenvertragspartner die Ausführung der abgerufenen Leistungen gemäß § 4 (ausgenommen Abrufe für Havarieleistungen) wiederholt ablehnt und das Festhalten am Vertrag dem Auftraggeber unzumutbar ist. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der Rahmenvertragspartner mehr als 3 Einzelabrufe in 6 Monaten ablehnt und zwischen den Abrufen des Auftraggebers mind. 2 Wochen gelegen haben.
- der Rahmenvertragspartner nach den Regelungen des § 4 einen einzelnen Abruf annimmt (Auftragsannahmeerklärung des AN), aber gleichwohl nicht leistet.
- der Rahmenvertragspartner mit seinen Verpflichtungen mehr als 3-mal binnen drei Monaten gerechnet ab Beginn der Ausführung eines Einzelauftrages in Verzug war, so, dass dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist
- bei Verstoß gegen die Antikorruptionsklausel durch den Rahmenvertragspartner oder einen Dritten, dessen Verhalten dem Rahmenvertragspartner zuzurechnen ist.

§ 9 Vertragsstrafe

Der Rahmenvertragspartner schuldet dem Auftraggeber für den Fall, dass er den im Einzelauftrag vereinbarten Fertigstellungstermin überschreitet, für jeden angefangenen Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 % des Wertes aus dem jeweiligen Einzelabruf.

§ 10 Abnahme

Es gilt §12 VOB/B. Abweichend davon wird die förmliche Abnahme für alle Leistungen des Rahmenvertrages vereinbart.

§ 11 Mängelansprüche

Es gilt §13 VOB/B. Es wird für alle Leistungen der Rahmenvereinbarung eine Verjährungsfrist von 4 Jahren vereinbart.

§ 12 Haftung

Der Rahmenvertragspartner stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Rechte Dritter durch die von ihm erbrachten Leistungen resultieren.

§ 13 Eigentums- und Schutzrechte

(1)

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, insbesondere Gutachten, Analysen- und Untersuchungsberichte etc. verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

(2)

Die vom Rahmenvertragspartner in Erfüllung dieses Vertrages hergestellten Unterlagen und Daten gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

(3)

Der Rahmenvertragspartner ist mit Beendigung des Vertrages zur Herausgabe der Unterlagen und Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 an den Auftraggeber verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Rahmenvertragspartners dafür besteht nicht.

(4)

Der Rahmenvertragspartner sichert dem Auftraggeber zu, dass seine Leistungen und die von ihm beschafften Unterlagen frei von Rechten Dritter sind.

§14 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1)

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Rahmenvertragspartner zur Erfüllung dieses Vertrages keine Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers wahrnimmt. Sollte sich im Verlauf des Auftrags Gegenteiliges herausstellen, erklären sich die Vertragsparteien bereits jetzt bereit, eine ergänzende Zusatzvereinbarung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften nach DS-GVO und Brandenburgischem Datenschutzgesetz abzuschließen.

(2)

Der Rahmenvertragspartner wird nur solche Mitarbeiter und Nachunternehmer einsetzen, die er über die Bedeutung und den Inhalt der Datenschutzregelungen belehrt und die er auf deren Beachtung förmlich schriftlich verpflichtet hat. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

(3)

Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, die ihm durch die Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Daten gemäß DS-GVO und dem Brandenburgisches Datenschutzgesetz zu behandeln, insbesondere unterwirft sich der Rahmenvertragspartner der Kontrolle des jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten.

(4)

Der Rahmenvertragspartner wird den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einen Verstoß des Rahmenvertragspartners gegen die vorstehenden Regelungen beruhen, umfassend und auf erstes Anfordern freistellen.

§ 15 Antikorruptionsklausel

(1)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Rahmenvertragspartner Personen, die für den Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der gültigen Fassung zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Rahmenvertragspartners stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.

(2)

Unter Vorteil im Sinne des Absatz 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten des Auftraggebers beim Rahmenvertragspartner, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist und der Rahmenvertragspartner es unterlässt, sich beim Auftraggeber über das Vorliegen einer Genehmigung Gewissheit zu verschaffen.

(3)

Das Gleiche gilt, wenn sich der Rahmenvertragspartner in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat.

§ 16 Datenverarbeitungsklausel

Der Auftragnehmer stimmt der elektronischen Datenverarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsverwaltung beim Auftraggeber zu.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Kündigungserklärungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis selbst kann nur schriftlich abbedungen werden.

§ 19 Einhalten von Rechtsvorschriften und Antidiskriminierungsverpflichtung

(1) Die auftragnehmende Partei wird die jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Satzungen, Rechtsverordnung u.a.) sowie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einhalten und berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sicherzustellen, dass ihre Werbung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den guten Sitten entspricht. Die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen sind zu beachten. Die auftragnehmende Partei wird ebenfalls auf die Einhaltung der Regelungen der Sätze 1 bis 3 bei ihren Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen hinwirken.

(2) Werden Verstöße durch die auftragnehmende Partei oder durch Dritte festgestellt, wird die auftragnehmende Partei alles ihr tatsächlich und rechtlich Mögliche unternehmen, um den Verstoß unverzüglich abzustellen. Dies gilt im Besonderen für Vorgänge die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen können. Für diese Sachverhalte wird die auftragnehmende Partei die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich selbständig informieren und dieser mitteilen, wie der Rechtsverstoß beseitigt wird und bis wann dies der Fall sein wird. Sofern keine eigenständige Mitteilung erfolgt, hat die Landeshauptstadt Potsdam gegenüber der auftragnehmenden Partei ein Auskunftsrecht. Bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (u.a. wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Herkunft) besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass die Landeshauptstadt Potsdam den konkreten Vorgang mit Nennung der Daten der auftragnehmenden Partei an zuständige Stellen melden darf. Im Falle von diskriminierender Werbung wird die Landeshauptstadt Potsdam die beanstandete Werbung an den Deutschen Werberat - Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin melden. Das Ergebnis der Einschätzung, insbesondere des Werberates, darf die Landeshauptstadt Potsdam eigenständig veröffentlichen. Weitergehende Ansprüche der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Anlagen:

- 1) Muster Anforderungsschreiben mit den Anlagen 1 - 3 (Anlage 4
 (=konkretes Einzelabrufleistungsverzeichnis) liegt nicht bei)